

richtlinie zwingend erforderlich. Die Aufgabenzuweisung stellt keinen Widerspruch zu den Besonderheiten der genossenschaftlichen Abschlussprüfung dar. Denn eine Befassung des Prüfungsausschusses kann etwa auch in Zusammenhang mit Fragen der Unabhängigkeit der einzelnen Prüfer, denen sich der Verband bedient, im Sinne des § 55 Absatz 2 GenG sinnvoll sein.

Die Änderung in § 38 Absatz 1a Satz 2 GenG folgt § 36 Absatz 4 GenG sowie § 107 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 AktG.

Der neue § 38 Absatz 1a Satz 4 GenG greift die Systematik des § 55 Absatz 2 Satz 1 GenG auf und passt so den Inhalt des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 an die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens an.

Zu Nummer 4 (§ 53 GenG)

Mit dem gesetzlich vorgegebenen Grundsatz des Dauermandats zur Prüfung von Genossenschaften wäre eine Pflicht zur externen Rotation unvereinbar; entsprechend regelt § 53 Absatz 2 Satz 2 GenG, dass von der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eingeräumten Option Gebrauch gemacht wird. Genossenschaften werden – ebenso wie Sparkassen in § 340k Absatz 3 HGB – von der verpflichtenden externen Rotation ausgenommen. Die Voraussetzungen, die die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überhaupt erst möglich machen, sind erfüllt. Bereits Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 legt fest, dass kein objektiver, sachverständiger und informierter Dritter zu dem Schluss gelangen kann, dass die Mitgliedschaft in einer Prüfungsorganisation die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen könnte, sofern die Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und die allgemeinen Grundsätze der Unabhängigkeit anwendet. Diesem Erfordernis müssen die genossenschaftlichen Prüfungsverbände aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 63b Absatz 1 GenG (Rechtsform des eingetragenen Vereins) sowie § 340k Absatz 2 und 2a HGB, § 55 Absatz 2 GenG (an die gesetzlichen Vertreter und einzelnen Prüfer gerichtete Unabhängigkeitsanforderungen) und den §§ 63e ff. GenG (Überwachung der Tätigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände) entsprechen.

Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientierte Unternehmen oder Kreditinstitute im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 Buchstabe a und b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie sind, ist § 53 Absatz 2 Satz 2 GenG hinsichtlich der Ausnahme konstitutiv. Für Genossenschaften, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, bedarf es keiner expliziten Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des § 53 Absatz 3 GenG folgt der Änderung des § 36 Absatz 4 GenG; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 54a GenG)

Die mit Blick auf die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgte Ausnahme von den Vorgaben des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist § 340k Absatz 3 HGB nachgebildet. Eine Besonderheit besteht allerdings insofern, als dass Genossenschaften trotz bestehender Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband diesen im von § 54a GenG vorgegebenen Rahmen wechseln können. Ein solcher Wechsel des Prüfungsverbandes bedeutet nach der Regel des § 55 Absatz 1 Satz 1 GenG auch einen Wechsel des Abschlussprüfers. In diesem Fall soll Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Anwendung finden und so sichergestellt werden, dass der neue vom bisherigen Abschlussprüfer hinreichende Informationen über die zu prüfende Genossenschaftsbank oder kapitalmarktorientierte Genossenschaft erhält. Die Nichtanwendbarkeit des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der Informationspflichten für den Fall der Abberufung oder des Rücktritts des Abschlussprüfers regelt, folgt aus der gesetzlichen Dauermandatierung und der Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände (vgl. Artikel 32 Absatz 4a Unterabsatz 1 Satz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie).

Zu Nummer 6 (§ 55 GenG)

Die Ergänzung des § 55 Absatz 2 Satz 5 GenG erfolgt entsprechend der Änderungen in § 340k Absatz 3 Satz 2 HGB.

§ 55 Absatz 2a GenG folgt den Regelungen in § 340k Absatz 4 HGB. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Die Ausnahmen für genossenschaftliche Prüfungsverbände finden ihre Rechtfertigung darin, dass

bei Prüfungsverbänden kein wirtschaftliches Eigeninteresse wie bei einer gewinnorientierten und partnerschaftlich organisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht; die verschiedenen Organisationseinheiten des Prüfungsverbandes sind nicht in gleichem Maße wie die verschiedenen Teile einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse verbunden, das die Unabhängigkeit gefährden könnte (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Bilanzrechtsreformgesetz, Bundestagsdrucksache 15/4054, S. 79).

Zu Nummer 7 (§ 57 GenG)

Mit der Regelung entsprechend § 171 Absatz 1 Satz 2 und 3 AktG in einem neuen § 57 Absatz 5 GenG wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen. Der bisherige Absatz 5 des § 57 GenG wird zu Absatz 6 der Norm.

Zu Nummer 8 (§ 58 GenG)

Bei der Änderung der Verweisung in § 58 Absatz 3 Satz 1 GenG handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 57 GenG. Zum anderen werden Genossenschaften, soweit sie Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, aus dem Anwendungsbereich des Artikels 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgenommen. § 321 Absatz 5 HGB bleibt unberührt. Die Notwendigkeit der schriftlichen Berichterstattung ergibt sich bereits aus § 58 Absatz 1 Satz 1 GenG; eine Vorgabe zur Unterzeichnung des Prüfungsberichts enthält § 58 Absatz 3 Satz 1 GenG.

Die in § 58 Absatz 4 Satz 1 GenG ergänzte Darlegungspflicht des Aufsichtsrats vervollständigt die Erweiterung der Aufgabenzuweisung in § 38 Absatz 1a Satz 1 GenG und dient der Umsetzung des Artikels 39 Absatz 6 Buchstabe a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Nummer 9 (§ 63b GenG)

Der neue Satz 2 des § 63b Absatz 1 GenG geht auf Artikel 2 Absatz 4 VO (EU) Nr. 537/2014 zurück, der festlegt, dass kein objektiver, sachverständiger und informierter Dritter zu dem Schluss gelangen kann, dass die Mitgliedschaft in einer Prüfungsorganisation die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen könnte, wenn die Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und die allgemeinen Grundsätze der Unabhängigkeit anwendet. Diesem Erfordernis müssen aufgrund ihrer Rechtsform bereits heute die als eingetragene Vereine organisierten genossenschaftlichen Prüfungsverbände entsprechen.

Zu Nummer 10 (§ 151a GenG)

Die Einfügung der Strafnorm des § 151a GenG dient der Sanktionierung besonders gravierender Verstöße gegen die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern dieser aufgrund unterbliebener Delegation die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt. Die Norm ist § 333a HGB nachgebildet, so dass auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 152 GenG)

Der in § 152 Absatz 1a GenG neu eingefügte Ordnungswidrigkeitentatbestand dient für die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 fallenden Genossenschaften der Umsetzung des Artikels 30 Absatz 1 und des Artikels 30a Absatz 1 Buchstabe f der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 normierten prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern dieser aufgrund unterbliebener Delegation die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand ist im Grundsatz § 334 Absatz 2a HGB nachgebildet, wobei sich die Bewehrung zum einen auf die auf Genossenschaften anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beschränkt und zum anderen die insoweit bestehenden Modifikationen durch § 55 Absatz 2 Satz 5 GenG (in Bezug auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sowie § 38 Absatz 1a Satz 4 GenG (in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) berücksichtigt.

Hinsichtlich der Regelung des § 152 Absatz 3 GenG wird auf die Begründung zur Parallelregelung in § 405 Absatz 5 AktG verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 153 GenG)

Der neu eingefügte § 153 GenG dient der Umsetzung des Artikels 30 Absatz 1, des Artikels 30a Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 30c sowie des Artikels 30f der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie im Hinblick auf die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder eines eingerichteten Prüfungsausschusses sowie des Aufsichtsrats und ist § 335c HGB nachgebildet. Hinsichtlich der Einzelheiten kann daher auf die Begründung zu § 335c HGB verwiesen werden.

Zu Nummer 13 (§ 169 GenG)

Nach § 169 GenG sollen die geänderten Vorschriften des Gesetzes regelmäßig erst dann Anwendung finden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats nachbestellt wird. Die Regelung ist der mit diesem Gesetz vorgeschlagenen Regelung in § 12 Absatz 5 AktGEG nachgebildet; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Artikel 11 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 39 SCEAG.

Zu Nummer 2 (§ 19 SCEAG)

Die Änderungen in § 19 SCEAG folgen grundsätzlich den Änderungen des GenG. So soll ein möglichst weitgehender Gleichlauf der auf Genossenschaften einerseits und (dualistisch organisierte) Europäische Genossenschaften andererseits sowie der auf die jeweiligen Prüfungsverbände anwendbaren Regelungen erreicht werden.

Nicht länger festgehalten wird an dem Erfordernis des § 19 Absatz 4 Satz 2 SCEAG, dass der Prüfungsausschuss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden muss. Zwar sollte durch die Regelung eine Selbstprüfung ausgeschlossen werden; Artikel 39 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie erlaubt aber, auf konkrete Vorgaben zur Unabhängigkeit zu verzichten, wenn der Prüfungsausschuss nur mit Mitgliedern der Verwaltungsrates besetzt werden kann. In diesem Fall scheint es gerechtfertigt, weniger das Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit als vielmehr eine fachkundige Besetzung des Prüfungsausschusses in den Vordergrund zu stellen. Die für eine solche Ausnahme erforderliche Personenidentität ergab sich für die Europäischen Genossenschaften bislang mittelbar aus § 19 Absatz 4 Satz 2 SCEAG; zukünftig macht der (ergänzte) Wortlaut des § 19 Absatz 4 Satz 1 SCEAG deutlich, dass dem Prüfungsausschuss nur Mitglieder des Verwaltungsrates angehören können.

Zu Nummer 3 (§ 36 SCEAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der §§ 151a und 153 GenG.

Zu Nummer 4 (§ 39 SCEAG)

Nach § 39 SCEAG sollen die Änderungen in § 19 SCEAG regelmäßig erst dann Anwendung finden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats nachbestellt wird. Die Regelung ist der mit diesem Gesetz vorgeschlagenen Regelung in § 12 Absatz 5 AktGEG nachgebildet; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 69 WPO.

Zu Nummer 2 (§ 66c WPO)

Die Ergänzung des § 66c WPO dient der Ermöglichung einer Zusammenarbeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit dem Bundesamt für Justiz. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere in Fällen von Relevanz sein, in denen das Bundesamt für Justiz ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Aufsichtsrats- oder Prüfungsausschussmitglieder wegen eines Verstoßes durchführt, der auch Veranlassung zur Ergreifung berufsaufsichtlicher Maßnahmen gegen den betroffenen Abschlussprüfer durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle gibt.

Zu Nummer 3 (§ 69 WPO)

Bei der Ergänzung des § 69 WPO handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zu der durch Artikel 32 Absatz 1 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie bedingten Übertragung der Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten nach § 334 Absatz 2, § 340n Absatz 2 und § 341n Absatz 2 HGB auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Infolge dieser Zuständigkeitsübertragung hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle neben den verhängten berufsaufsichtlichen Maßnahmen auch entsprechende Bußgeldentscheidungen nach Maßgabe des § 69 Absatz 1a WPO bekannt zu machen sowie entsprechende aggregierte Informationen nach § 69 Absatz 4 Satz 2 WPO dem Ausschuss der Aufsichtsstellen nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu übermitteln.

Zum anderen dient die Ergänzung des § 69 WPO der einheitlichen Bekanntmachung sowie der gebündelten Übermittlung an den Ausschuss der Aufsichtsstellen aller in Durchführung der Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch die jeweils zuständigen Behörden erlassenen Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen. Nach § 335c Absatz 1 HGB sowie den Parallelvorschriften im HGB, PublG, AktG, GmbHG, GenG und VAG haben die für die Überwachung der prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen zuständigen Behörden die von ihnen jeweils erlassenen Bußgeldentscheidungen zunächst an die Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln, die diese sodann nach Maßgabe des § 69 Absatz 1 bis 3 WPO bekanntmacht sowie gebündelt an den Ausschuss nach § 69 Absatz 4 WPO übermittelt. Gleiches gilt nach § 335c Absatz 2 HGB sowie den entsprechenden Parallelvorschriften für etwaige strafrechtliche Verurteilungen nach den entsprechenden neu eingefügten Straftatbeständen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Soweit es sich nicht um kleine Vereine im Sinne des § 210 VAG handelt, verfügen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit über einen nach § 189 VAG geregelten Aufsichtsrat, der nach § 189 Absatz 3 Satz 1 VAG die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG erfüllen muss. Die prüfungsbezogenen Pflichten des Aufsichtsrats und – bei entsprechender Delegation – des Prüfungsausschusses ergeben sich für die betreffenden Versicherungsunternehmen damit nicht aus § 341k Absatz 4 HGB, sondern aus § 189 Absatz 3 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG. Die Sanktionierung von Verstößen wird daher gesondert im VAG verankert, weil die entsprechenden Vorschriften des HGB und des AktG in diesen Fällen nicht gelten.

Zu Nummer 1 (§ 331 VAG)

Die neu eingefügte Strafnorm des § 331 Absatz 2a VAG dient der Sanktionierung besonders gravierender Verstöße gegen die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eines Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und ist § 333a HGB nachgebildet, so dass auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 332 VAG)

Die Ergänzungen des § 332 VAG dienen der Umsetzung des Artikels 30 Absatz 1 und des Artikels 30a Absatz 1 Buchstabe f der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie im Hinblick auf die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eines Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind im Grundsatz § 334 Absatz 2a HGB nachgebildet, so dass auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 334 VAG)

Die in § 334 VAG neu eingefügten Absätze 2a und 3a dienen der Anpassung der Mitteilungspflichten des VAG an die Vorgaben des Artikels 30 Absatz 1, des Artikels 30a Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 30c sowie des Artikels 30f der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie hinsichtlich der prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder eines eingerichteten Prüfungsausschusses sowie des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

§ 334 Absatz 2a und 3a VAG sieht dabei für die Straftatbestände nach § 331 Absatz 2a VAG sowie die Ordnungswidrigkeiten nach § 332 Absatz 4a bis 4c VAG – abweichend von § 319 Absatz 1 bis 3 VAG – keine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eigene Bekanntmachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor, sondern lediglich eine Übermittlung der entsprechenden Entscheidungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle, durch die sodann eine einheitliche Bekanntmachung und Übermittlung an den Ausschuss der Aufsichtsstellen erfolgt. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf die Begründung zu § 335c HGB verwiesen werden.

Zu Artikel 14 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Bei den Änderungen in § 48 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes sowie in § 28 Absatz 1 Satz 3 KWG handelt es sich um eine Folgeänderungen zur Streichung des § 319a Absatz 1 Satz 4 HGB.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung des Absatzes 1 folgt Artikel 2 Absatz 1 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie sowie Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis spätestens 17. Juni 2016 erfolgen; ab diesem Zeitpunkt sind auch die meisten Regelungen der Verordnung anwendbar.

Abweichend von dieser Regelung sieht Absatz 2 ein unmittelbares Inkrafttreten der nicht durch die Umsetzung der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie veranlassten Änderungen des § 342b HGB, des WpHG sowie des § 17 SEAG vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) (NKR-Nr. 3498)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

1. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (VO, RL):	rund 3,4 Mio. Euro
Jährl. Erfüllungsaufwand UmsetzungsG	rund 2,9 Mio. Euro
<i>davon Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 570.000 Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 102.000 Euro
Entlastung Mitgliedstaatenoption (VO):	rund 1,7 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund: Jährlicher Erfüllungsaufwand:	12.500 Euro

Erwägungen zur Evaluierung	Die EU-Kommission wird die Verordnung evaluieren. Dazu haben die zuständigen nationalen Behörden bis zum 17. Juni 2016 und danach mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung vorzulegen. Zudem wird ein gemeinsamer Ausschuss der nationalen Aufsichtsstellen eingerichtet, der regelmäßig die nationalen Aufsichtssysteme beurteilt.
One in, one out - Regel	Im Sinne One in, one out - Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 1,7 Mio. Euro dar.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.

Weitere Kosten	Sowohl für die Wirtschaft als auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder entstehen weitere Kosten, die nicht näher beziffert werden können.
Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben werden die prüfungsbezogenen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU umgesetzt sowie Ausführungsbestimmungen zur unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 getroffen. Beide Rechtsakte sollen dazu dienen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu stärken, indem der Wettbewerb erhöht und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt wird. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind solche, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie Kreditinstitute und Versicherungen. Zudem können die Mitgliedstaaten zusätzlich einzelne Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmen, Art. 2 Nr. 13 der RL 2014/56/EU. In Deutschland entsprechen insgesamt rund 3.100 Unternehmen dieser Definition.

Die unmittelbar geltende Verordnung sieht im Wesentlichen den Grundsatz vor, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse ihren Abschlussprüfer alle zehn Jahre wechseln. Für die Mitgliedstaaten sind Optionen vorgesehen, die entweder eine Verkürzung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der 10-Jahresfrist bis auf maximal 20 bzw. 24 Jahre ermöglichen. Zudem können Sparkassen und Genossenschaften ganz von der sog. externen Rotationspflicht ausgenommen werden.

Das Regelungsvorhaben macht von diesen Optionen wie folgt Gebrauch:

- Sparkassen und Genossenschaften werden wegen des gesetzlichen Dauermandats zur Prüfung generell von der Rotationspflicht ausgenommen;
- für die übrigen Unternehmen von öffentlichem Interesse, die nicht Kreditinstitute oder Versicherungen sind, wird die Rotationsfrist auf 20 Jahre verlängert, wenn nach dem Ablauf von 10 Jahren ein erneutes Auswahlverfahren zur Bestätigung durchgeführt wurde oder auf 24 Jahre, sofern ein sog. Joint-Audit, einer Bestellung mehrerer Prüfer zur gemeinsamen Prüfung, vorliegt.

Für Banken, die keine Sparkassen und Genossenschaften sind, sowie für Versicherungen gilt der Grundsatz der Prüferrotation nach 10 Jahren. Darüber hinaus sieht die EU Verordnung detaillierte Regelungen für die interne und externe Berichterstattung des Abschlussprüfers vor.

2.5 Abschließende Stellungnahme des NKR

Das Ressort hat die Gesetzesfolgen umfassend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.